

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 21 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Antrags eines Mitglieds, das Rechnungswesen betreffend.)

Bürger Gesetzgeber, verwerfet meine Motion; denn sie würde nur eine kostspielige Charlatanerie zur Folge haben, wenn Ihr Bedenken tragen solltet, der ad hoc niedersetzenden Commission die unbegrenzte Gewalt zu erteilen, jede Behörde zu unverweilter Vorlegung aller ihrer Rechnungen, Bücher, Verlagen, so wie zur nöthigen Berichtertheilung anzuhalten, das Staatsgeheimniß der Vollziehung in Folge des Artikels 81 der Constitution auf Treue und Glauben anvertrauten Ausgaben allein vorbehalten.

Einstweilen trage ich darauf an, daß diese meine Motion der Finanz-Commission zur Untersuchung und schleunigen Berichterstattung überwiesen werde.

Bericht der Commission.

B. Gesetzgeber! Von einem unser Collegen ist in Bezug auf unser Rechnungswesen eine sehr wichtige Motion gemacht worden, über welche Ihre Finanz-Commission zu rapportiren die Ehre hat.

Vermittelt derselben wird begehrt:

- 1) die Vorlegung und Bekanntmachung der Staatsrechnungen;
- 2) eine genaue Revision aller bereits abgelegten Rechnungen, auch der der untern Agenten;
- 3) die Reduction unnöthiger Employes in den Bureau; und
- 4) die Einführung eines Comptabilitäts-Systems, welches die Ehre der öffentlichen Beamten, selbst von dem Verdachte der Veruntreuung sichere.

Um diese verschiedenen Absichten zu erreichen, schlägt die Motion vor: daß Sie B. G. zwei Glieder aus Ihrer Mitte ernennen, und den Vollziehungsrath einladen,

auch seinerseits Jemanden zu verordnen, um gemeinschaftlich über diese Gegenstände zu arbeiten, die Rechnungen zu activiren, und endlich die anbefohlene Revision vorzunehmen.

Ihre Finanz-Commission B. G. hat diesen so zweckmäßigen, allen Dank verdienenden Antrag nach seiner Wichtigkeit geprüft und findet einmüthig, daß demselben beugepflichtet werden solle. Die Oberaufsicht, die Ihnen, als Stellvertretern der Nation, über die Finanzen der Republik zukommt, macht es Ihnen zur Pflicht, darauf zu sehen, daß sie nicht nur mit Treue verwaltet, sondern daß auch die möglichste Oeconomie dabey angewendet werde. Sie sollen also kein Mittel unversucht lassen, wodurch man sich sowohl von jenen, als wie von diesen immer mehr wird versichern können, und dahin gehört sowohl eine von rechtschaffenen Männern vorgenommene Untersuchung, als aber ein gewisser Grad von Publicität. Beides ist auch die Gesetzgebung dem Volke schuldig.

Damit man aber nicht meynen möchte, es wäre dießorts noch gar nichts geschehen und man hätte alles so hingehen lassen; so sey es doch Ihrer Finanz-Commission erlaubt, in eine nähere Zergliederung seiner Vorschläge einzutreten und Ihnen in Erinnerung zu bringen, was in dieser Hinsicht bereits gethan worden war.

- 1) Vorlegung und Bekanntmachung der Rechnungen.

Die Staatsrechnungen von dem Jahre 1798 und den 6 ersten Monaten des Jahres 1799 sind schon der vorrigen Gesetzgebung vorgelegt und nach vorgegangener Untersuchung von Ihnen B. G. passiert worden. Mit diesen, gehörig belegten Rechnungen, hat es also ganz seine Richtigkeit. Freylich waren diesen Rechnungen in Rücksicht auf ihren Umfang äußerst unvollständig, indem sie nur diejenigen Einnahmen umfaßten, welche directe in

das Nationalschazamt gestossen sind, und nur diejenigen Ausgaben, welche aus den von der Gesetzgebung bewilligten Summen bestritten wurden, keineswegs aber diejenigen Gelder betrafen, welche von den Verwaltungskammern oder andern Behörden unmittelbar eingenommen oder ausgegeben worden sind. Diese Lücke ist aber eine Folge von einer buchstäblichen Auslegung des §. 81 der Constitution.

Schon die vorige Gesetzgebung kieß sich an dieser Unvollständigkeit, vertagte daher die Passation der Rechnungen und verlangte in ihren Dekreten vom 28. April 1800 Auskunft über verschiedene Punkte, namentlich die Vorlegung der Rechnungen der Verwaltungskammern, die Anzeige der unbezahlten Rückstände in den Ministerien, eine Rechnung über die von Stiften und Klöstern eingegangnen Gelder, eine andre über den von verkauften Nationaldomains u. s. w. Vorzüglich aber und ganz bestimmt ward schon damals angehehrt, daß die Rechnung für die 6 letzten Monate des Jahres 1799 mit abgelegt werde. In seiner Botschaft vom 18. Jun. 1800 zeigte aber der Vollz. Ausschuß die Schwierigkeiten an, welche ihm die schleunige und pünktliche Folgeleistung unmöglich machten, da denn Sie B. G. sich bewegen ließen; die damals vorgelegten Staatsrechnungen endlich am 29. Sept. zu passiren. Zugleich aber ward der Vollz. Rath eingeladen, auch für die zweyte Hälfte des Jahres 1799 seine Rechnung verfertigen zu lassen und vorzulegen. Es erfolgte aber keine solche Rechnung und selbst die Generalrechnung auf den 1. Jan. 1799, welche durch die Botschaft vom 16 Oct. versprochen ward, und mit welcher es vorrückten sollte, kam bis jetzt noch nicht zum Vorschein, obgleich doch laut den Botschaften vom 13. Nov. 1800 und 7. April 1801 wiederholte Einladungen an den Vollz. Rath ergiengen, die rückständigen Generalrechnungen in kürzester Frist vorzulegen; der B. R. erhielt aber keine Antwort weder auf die erste noch auf die zweyte dieser Botschaften.

Wenn nun schon seine Bemühungen bisanhin fruchtlos gewesen sind, so beweisen sie doch immerhin, daß weder der gesetzgebende Rath noch seine Finanzcommission diesen wichtigen Gegenstand je aus den Augen verlor, sondern vielmehr alles gethan haben, was von ihnen abhieng, um zu dem vorgesetzten Zwecke zu gelangen. Nichts destoweniger tritt die Finanz-Commission dem Vorschlage der Motion, diese Rechnungsablage möglichst zu activiren, gern bey, und giebt sich daher die Ehre, in mitgehendem Entwurfe einer Botschaft, auch mit darauf anzutragen, mit dem innigen Wunsche, daß

diese neue Aufforderung von besser Wirksamkeit seyn möge. Diese Rechnungsablage ist um so nothwendiger, als wir uns bald im Fall sehen werden, unsere Regierungsgeschäfte in andere Hände zu übergeben, und es uns wichtig seyn muß, vorher noch dieser wesentlichen Pflicht ein Genügen zu thun und somit unsere Verantwortlichkeit gegen die Nation in etwas zu vermindern. Ohne Zweifel kann die niederzusetzende Commission zu deren Beförderung viel beitragen; aber diese Rechnung selbst zu verfertigen, das kann man ihr um so weniger auftragen, als sie das Werk der vollziehenden Gewalt ist und mithin ohne directes Zuthun der Gesetzgebung gemacht werden soll. Aus gleichem Grund wird sich die Commission mit keiner vorläufigen Untersuchung dieser erst abzulegenden Generalrechnung abgeben. Erst nach ihrer officiellen Vorlegung wird sie der gesetzgebende Rath seiner Prüfung unterwerfen.

Dieses Ausbleiben der verheissenen Generalrechnungen hat auch die öffentliche Bekanntmachung jeder Art von Rechnung bisanhin behindert. Als die zwey ersten Staatsrechnungen im Sept. 1800 passirt wurden, ward die Vollziehung bestimmt aufgefodert, dem gesetzgebenden Rath einen Entwurf einer solchen Bekanntmachung vorzulegen. Der Vollz. Rath bemerkte aber, daß wegen der Unvollständigkeit der Rechnungen, jede Bekanntmachung unbefriedigt seyn würde, und begehrte daher Aufschub, bis zur Ablage jener oben angezeigten Generalrechnung, an welcher damals schon, im Oct. 1800, unablässig gearbeitet werde, welche aber unglücklicher Weise noch bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist. In der Hoffnung nun, daß jene Generalrechnung nächstens würde eingereicht werden, willigte der gesetzgebende Rath in den anverlangten Aufschub ein; wodurch denn freylich die Bekanntmachung der Staatsrechnungen bisanhin unterblieben ist.

2) Revision der Rechnungen.

Die Motion schlägt vor: eine genaue Revision vorzunehmen, aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, von dem Finanzministerium an bis auf den untersten Einnahmer, um entweder die Schuldigen, wann deren wider Verhoffen wären, zur Verantwortung zu ziehen oder aber die Nation von dem stets lauter werdenden Wahn der Veruntreuung der öffentlichen Gelder zu überführen.

Bisanhin sind nur diejenigen besondern Rechnungen von Seite der Gesetzgebung untersucht worden, welche als Beylagen zu den passirten Staatsrechnungen dienten, und weiter konnte und sollte sich auch eine gewöhnliche

Untersuchung nicht erstrecken. Bei der Vorlegung der wiederholt anbefohlenen Generalrechnungen würde man dann auch die Untersuchung derjenigen besondern Rechnungen vorgenommen haben, auf welche sich jene Generalrechnungen gründen werden. Indessen ist doch zu bemerken, daß alle diese Rechnungen von der Vollziehung oder ihren Agenten sind untersucht worden und daß die Vollziehung, welche diese besondere Rechnungen, mittelbar oder unmittelbar in ihre eigene Generalrechnung aufnehmen wird, auch für dieselben gutsteht.

Nichts destoweniger will Ihre Finanz-Commission gar nicht entgegen seyn, daß eine solche außerordentliche Revision vor sich gehe. Sie zeigt den Ernst der Gesetzgebung, daß die Finanzen gut verwaltet werden. Sie muß Ihnen aber dabey bemerken, daß die Untersuchung gar aller Rechnungen wohl schwerlich möglich seyn wird. Es giebt viele Rechnungen ganz untergeordneter Beamten, welche nicht in die Archive der Republik deponirt werden, sondern bloß bey den Verwaltungskammern, von welchen sie passirt werden, liegen bleiben. Auf diese wird sich nun doch aber die Revision nicht erstrecken sollen, dann sonst hätte man mehrere tausend Rechnungen zu untersuchen, was eine Jahre lange Arbeit vieler im Rechnungswesen erfahrener Bürger seyn würde. Die Arbeit wäre auch um so viel schwieriger, da die Rechnungen gar nicht auf gleichförmigem Fusse abgefaßt sind, und bey der Untersuchung von mehreren derselben wirklich einige Vorkenntniß erfordert wird. Ohne das läßt sich gewöhnlich bloß der arithmetische Theil der Rechnungen untersuchen; allein gegen den Calcul läßt man sich nicht leicht Verstöße zu Schulden kommen, und so dürfte wohl wenig bey einer so im Allgemeinen vorgenommenen Revision herauskommen. Führt dann aber die Untersuchung der Cantons- und Ministerialrechnungen auf einige Zweifel, so müßte freylich denselben bis auf die Quelle nachgespürt werden.

3) Reduction der Bureaux.

In Rücksicht der Bureaux sollte jedoch unbeschadet dem guten Gange der Geschäfte, eine solche Einrichtung getroffen werden, daß sie vereinfacht und weniger kostbar seyn würden.

Was nun die Bureaux der Cantonsbehörden betrifft; so haben die Beschlüsse des Vollz. Rathes vom 30. Jun., 6. und 14. Oct. 1800 — eben eine solche Reduction veranstaltet. In Bezug auf diese wird daher wenig oder gar nichts mehr zu thun seyn. Wirklich hat man sich von Seite des Ministeriums des Innern viele Mühe ge-

geben, daß Kanzleypersonale der untergeordneten Behörden möglichst zu reduciren.

Was aber die Bureaux der Ministerien betrifft, so hört man über manche derselben immerhin die gleichen Klagen führen; und zwar beziehen sich dieselben sowohl auf die unnöthige Menge der in einigen angestellten Personen, als aber auf den im Verhältniß mit andern Beamten sehr hohen Gehalt, der ihnen ausbezahlt wird. Schon die vorige Gesetzgebung verlangte daher eine Verminderung sowohl in der Zahl der Schreiber, als aber in dem Aufwand von Schreibmaterialien und Nebenausgaben, und auch von Ihnen S. G. ward deswegen eine wiederholte Einladung an den Vollz. Rath aberlassen, die zwar in Rücksicht auf die Cantons-Kanzleien zu der angezeigten Reduction mag beigetragen haben, die aber soviel die Bureaux der Ministerien betrifft, in soweit der Finanz-Commission bekannt geworden ist, von keiner Wirkung scheint gewesen zu seyn.

Es wird daher sehr gut seyn, wenn der Etat der Bureaux aufs genaueste wird geprüft und möglichst wird reducirt werden. Vielleicht dürfte eben die Veränderung, die in dem Bureau des gesetzgebenden Rathes vorgenommen worden ist, nur den ersten Secretairs einen Gehalt auszusetzen, die übrigen Schreiber aber nach Maßgabe ihrer Arbeit zu bezahlen, am ersten zu dem vorgesezten Zwecke führen.

4) Comptabilitäts-System.

Eben dieser Wunsch, ein gutes, einfaches, vor Veruntreuung sicherndes Comptabilitäts-System einzuführen, ist schon von der vorigen und auch von der gegenwärtigen Gesetzgebung laut geäußert und der Vollziehung wiederholt bekannt gemacht worden. Die Folge davon war endlich die, daß auf den Vorschlag des Vollz. Rathes das Gesetz über das Rechnungswesen vom 14. Januar 1801 zu Stande kam. Dieses Gesetz führt nun eben ein solches Comptabilitäts-System ein, jedoch aber nur in Bezug auf die Staatsrechnungen. In Rücksicht auf die Rechnungen der untergeordneten Beamten ist hingegen keine Vorschrift darin, und es wird daher gut seyn, daß dem gesetzgebenden Rath auch hierüber Vorschläge vorgelegt werden.

Das Mittel S. G. das Ihnen zu Erreichung dieser verschiedenen Zwecke vorgeschlagen wird, ist die Niedersehung einer außerordentlichen Commission von zwey Gliedern aus Ihrer Mitte, zu welcher dann der Vollz. Rath ein drittes Mitglied nach freyer Wahl zu verordnen hätte. (Die Fortsetzung folgt.)